

Nachlassverwalter

Die Nachlassverwaltung durch den Steuerberater verfolgt zum einen den Zweck, die Nachlassgläubiger zu befriedigen, und dient zum anderen dazu, die Haftung des Erben gegenüber den Nachlassgläubigern auf den Nachlass zu beschränken – also der Trennung des Nachlasses von dem vorhandenen Vermögen des Erben.

Aus diesem Grund erhält nur der vom Nachlassgericht zur Nachlassverwaltung (§§ 1975 ff. BGB) bestellte Steuerberater die Verfügungsgewalt über den Nachlass.

Die Hauptaufgabe des Steuerberaters als Testamentsvollstrecker ist die Ausführung der letztwilligen Verfügungen des Erblassers (§ 2203 BGB). Ihm obliegt es, den Nachlass im Rahmen einer Abwicklungs- oder Auseinandersetzungsvollstreckung bzw. Dauervollstreckung zu verwalten und entsprechende Verfügungen vorzunehmen, bis die ihm im Testament auferlegten Aufgaben erledigt sind.

Die Bundessteuerberaterkammer stellt dem Berufsstand allgemeine Hinweise für die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten und besondere Hinweise für die jeweilige vereinbarte Tätigkeit zur Verfügung:

- Nachlassverwalter,
- Testamentsvollstrecker.